



SATZUNG DER STADT MARKKLEEBERG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG) VOM 17. SEPTEMBER 2025

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. sowie des § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 17. September 2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Formen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale und des Sitzungsgeldes gezahlt. Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen, der Verdienstaufschlag, der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie Haftungsrisiken abgegolten.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen und endet in dem Monat, in dem diese beendet wird.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet und bis zum 10. des Folgemonats gezahlt.

§ 2

Monatliche Pauschale

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Pauschale.

a) Stadträte	40,00 Euro
b) sachkundige Einwohner (als ständige Mitglieder beratender Ausschüsse)	20,00 Euro
c) Beiräte	20,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzende (zzgl. zur Entschädigung als Stadtrat)	40,00 Euro
- (2) Die Pauschale entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes ein Sitzungsgeld.
 - a) Stadträte für Sitzungen des Stadtrates 50,00 Euro
 - b) Stadträte für Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte 30,00 Euro
 - c) sachkundige Einwohner und Beiräte 30,00 Euro
für Sitzungen der beratenden Ausschüsse und Beiräte
 - d) Vorsitzende von beratenden Ausschüssen und Beiräten 25,00 Euro
(zzgl. zum Sitzungsgeld)
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird ausschließlich das jeweils höhere Sitzungsgeld gezahlt. Ebenfalls wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt, wenn ein Mitglied bei gemeinsamen Sitzungen in Doppelfunktion anwesend ist.
- (3) Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt für Stadträte 40,00 Euro, für und für sachkundige Einwohner bzw. Beiräte 10,00 Euro für jede versäumte Sitzung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter und Stellvertreter

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Sie beträgt 70,00 Euro für den Friedensrichter und 30,00 Euro für den Stellvertreter.
- (2) Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Marktleiberg, der Verdienstaufschlag und der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung einschließlich der Schlichtungsverhandlungen abgegolten.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters länger als einen Monat zusammenhängend wahr, so erhält er für jeden vollen Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

§ 5 Ersatz des Verdienstaufschlages

- (1) Der Verdienstaufschlag ist für die ehrenamtlich Tätigen mit der gewährten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme, die den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeit erheblich übersteigt, kann der Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt werden.
- (3) Die Obergrenze für den Ersatz des Verdienstaufschlages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verdienstaufschlages gültigen gesetzlichen Mindestlohn.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der „Markkleeberger Stadtnachrichten“ rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. März 2013 außer Kraft.

Markkleeberg, den 18.09.2025


Karsten Schütze
Oberbürgermeister

